

Das

Bürgerliche Recht

und die

besitzlosen Volksklassen.

Von

Anton Menger.

Vierte Auflage,

mit der dritten, verbesserten und vermehrten Auflage gleichlautend.

(Fünftes Tausend.)

Tübingen

Verlag der H. Laup'schen Buchhandlung

1908.



R. 3.

der Eigentumsordnung und dem wirtschaftlichen Leben festgehalten, indem das Eigentum an Grundstücken nur durch die Eintragung in das Grundbuch erworben werden kann, diese aber an den Nachweis eines Rechtsgrunds der Eigentumserwerbung geknüpft ist (Art. 659, 1008). Bei den beweglichen Sachen begründet allerdings der blosse Besitz die Vermutung des Eigentums, aber diese Vermutung kann jederzeit durch Zurückgreifen auf die zugrunde liegenden Verhältnisse widerlegt werden (Art. 707, 972).

XXXI.

Kein Grundsatz ist in dem Staatsrecht aller Kulturen so zweifellos anerkannt, wie die Unverletzlichkeit des Eigentums. Die meisten Verfassungen sprechen von der Unantastbarkeit des Privateigentums, unter dem sie alle Vermögensrechte verstehen, in ähnlichen Ausdrücken, wie von der Unverletzlichkeit der Person des Monarchen. So bestimmt die Preussische Verfassung (Art. 9), dass das Eigentum unverletzlich ist und dass es nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann. Ähnliche Bestimmungen liessen sich fast aus jeder Verfassung mit sogenannten Grundrechten anführen. In Wirklichkeit ist es aber mit der Unverletzlichkeit des Privateigentums in der Gesetzgebung der modernen Kulturstaaten sehr übel bestellt. Soweit sich freilich die Eigentumsordnung gegen die besitzlosen Volksklassen richtet, wird dieselbe überall mit allen

Mitteln des Zivil- und namentlich des Strafrechts aufrecht erhalten. Dagegen wird sich später (XXXII.) zeigen, wie das Privateigentum durch die steigende Tätigkeit der Regierungen immer mehr seines Inhalts entleert wird, obgleich doch leicht ersichtlich ist, dass der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums in die europäischen Verfassungen vorzüglich zum Schutze gegen die Regierungsgewalt aufgenommen wurde. Wie wenig aber die Unverletzlichkeit des Privateigentums innerhalb des Kreises der Besitzenden die Geltung eines unantastbaren Grundsatzes beansprucht, wie sehr sich vielmehr das bürgerliche Recht in dieser Beziehung von den weitestgehenden Zweckmässigkeitsrück­sichten leiten lässt, soll nunmehr an der Hand des deutschen Entwurfes bewiesen werden.

Schwerlich wird es ein Interesse geben, welches ein auf privatrechtlichen Grundlagen aufgebautes Rechtssystem so sehr zu beachten hat, wie die Unverletzlichkeit des Grundeigentums. Denn hier handelt es sich um Vermögensobjekte von grösster sozialer Bedeutung, und andererseits bewegt sich der Verkehr mit Grundstücken naturgemäss in gemessenen Formen, welche eine genaue Erforschung aller massgebenden Rechtsverhältnisse gestatten. Dennoch wird die Sicherheit des Grundeigentums von dem Entwurf durchgreifend dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs geopfert. Wer in dem Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks oder sonst als Berechtigter eingetragen ist, kann das Recht, auch wenn es ihm tatsächlich nicht zusteht, mit voller Rechtswirksamkeit an einen dritten übertragen, vorausgesetzt, dass der dritte sich bei dem Erwerbe des Rechts in gutem Glauben befindet (§ 837

d. Entw.)¹. Ja dieser Erfolg kann auch ohne den Willen des zu Unrecht Eingetragenen in dem Falle eintreten, wenn die Uebertragung in dem Falle eintreten, Zwangsvollstreckung bewirkt wird. Eine Person der für welche auf Grund eines betrügerischen Auflassungsaktes das Eigentum oder auf Grund einer gefälschten Urkunde ein dingliches Recht eingetragen wurde, kann dieses »Recht« ohne weiteres auf jeden redlichen Erwerber übertragen.

Noch weiter geht der Entwurf in der Gefährdung des Eigentums an beweglichen Sachen. Wenn nämlich der Veräußerer einer beweglichen Sache nicht deren Eigentümer war, der Bewerber aber diesen Umstand nicht gekannt, auch seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, so erlangt der Erwerber durch die Uebergabe der Sache gleichwohl das Eigentum. Nur wenn die veräußerte Sache gestohlen oder verloren oder in anderer Weise ohne den Willen des bisherigen Eigentümers aus seiner Inhabung gekommen ist, so wird das Eigentum an derselben trotz der erfolgten Uebergabe nicht erworben (§ 877. 879 d. Entw.)². Aber auch in diesen letzteren Fälle kann der Eigentümer die ihm ohne seinen Willen abhanden gekommene Sache von dem redlichen Erwerber nur gegen Ersatz des Kaufpreises zurückverlangen, welchen dieser für die Sache hat bezahlen müssen (§ 939 d. Entw.)³. Diese Bestimmungen, welche ich der leichteren Verständlichkeit wegen nur in ihren äussersten Umrissen dargestellt habe, stammen aus dem deutschen Recht, sie sind aber erst in den neueren Gesetzgebungen

¹ § 892 BGB.

² § 932, 935 BGB.

³ Gestrichen.

genauer ausgebildet und dann in dem deutschen Entwurf, wie gewöhnlich, bis zu ihren äussersten Konsequenzen gesteigert worden. Das römische Recht, welches wirklich auf privatrechtlichen Grundlagen beruht, hat sich wohl gehütet, ähnliche Rechtsätze aufzustellen, welche naturgemäss den Keim des Widerspruchs und der Zersetzung in die Eigentumsordnung tragen müssen.

Denn jene Bestimmungen enthalten, wenn man die Sache bei ihrem rechten Namen benennen will, eine umfassende und dauernde Konfiskation des Privateigentums zu gunsten der Sicherheit des Verkehrs. Darin wird der Eigentümer einer Sache, dem gar kein oder doch ein geringes Verschulden zur Last fällt, seines Eigentums in unzähligen Fällen zu gunsten des neuen Erwerbers beraubt, mag dieser sich auch in gleichem oder gar in einem grösseren Verschulden befinden. Und doch sollte man glauben, dass für ein Rechtssystem, welches sich wirklich innerhalb des privatrechtlichen Gedankenkreises halten will, der sichere Genuss eines rechtmässig erworbenen Privatechts ein Interesse ist, welches die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs und des Güterumlaufes weit überwiegt.

Ich erblicke in diesen Bestimmungen einen Sieg des Handelsgeistes über die Eigentumsordnung, des Verkehrsrechts über das Sachenrecht (vgl. oben XIII). Schwerlich werden die Verfasser des Entwurfs, als sie die Gedanken des deutschen Rechts bis zu ihren schroffsten Konsequenzen trieben, sich die sozialen Folgewirkungen ihrer Anschauungen zum Bewusstsein gebracht haben. Dem Proletarier, welcher durch seine Armut dem Mangel preisgegeben ist, hält man die

Heiligkeit des Eigentums entgegen. Hier aber, in der Mitte des bürgerlichen Gesetzbuchs, sollen Bestimmungen ihren Platz finden, durch welche das redlich erworbene Eigentum eine schwerere Beeinträchtigung erleiden muss, als jemals durch die verfallensten Konfiskationen geschehen ist. Denn die Gütereinziehungen, welche gewalttätige Monarchen und Parlamente zu verschiedenen Zeiten verfügt haben, waren doch immer vorübergehende Akte, welche sich nur auf bestimmte Gattungen von Gütern bezogen. Durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs wird aber das gesamte Nationalvermögen einer beschränkt, aber stetig wirkenden Enteignung zu gunsten der Sicherheit des Verkehrs preisgegeben.

XXXII.

Nichts hat die Umbildung des Sachenrechts in der staatssozialistischen Richtung so sehr verdeckt, als die Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche überall auch eine Scheidung des Rechtsstoffes in der Gesetzgebung und in der Wissenschaft zur Folge gehabt hat. Etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts haben die europäischen Kulturstaaten ihre verwaltende Tätigkeit ins Ungemessene gesteigert, und da diese innerhalb der Eigentumsordnung auszuüben war, so mussten das Eigentum und die übrigen dinglichen Rechte ihres Inhalts immer mehr entleert werden. An die Stelle der Willkür, mit welcher vormalig der Eigentümer über die Sache verfügte, trat überall die Aussicht und die Mitwirkung des Staates. Da jedoch das Zivil- und Verwaltungsrecht in getrennten Disziplinen behandelt wer-

den, so hat die Privatrechtswissenschaft in ihrer konservativen Weise die alten Begriffsbestimmungen des Eigentums bis in die Gegenwart festgehalten.

Der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vermeidet zwar eine förmliche Bestimmung des Eigentumsbegriffes; vielmehr sagt derselbe (§ 848)¹ nur, dass der Eigentümer das Recht hat, mit Ausschliessung anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechtes durch Gesetz oder durch Rechte dritter begründet sind. Unter diesen beschränkenden Gesetzen ist, wie aus dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (Art 66 und Mot. S. 192)² zu entnehmen ist, namentlich auch die umfangreiche Verwaltungsgesetzgebung zu verstehen, die nach der Verfassung des deutschen Reichs vorherrschend der Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten anheimfällt.

Nach jener Begriffsbestimmung des Entwurfs könnte man nun glauben, dass auch noch gegenwärtig die willkürliche Herrschaft des Eigentümers über die Sache die weit überwiegende Regel, die Einwirkung des Staates und der Gesetzgebung eine verhältnismässig seltene Ausnahme bildet. In Wirklichkeit ist dies aber seit geraumer Zeit nicht mehr der Fall. Längst ist der Kulturstaat infolge der Entwicklung des öffentlichen Rechts aus einem uneigennütigen Freund und Beschützer zu einem unbegonnenen Genossen des Eigentümers geworden, der in hochfahrendem Tone Mitherrschaft und Mitbenützung des Eigentums heischt. Diese Teilnahme des Staates hat teils einen wirtschaftlichen, teils einen juristischen Charakter.

¹ § 903 BGB. ² Art. 111 Einf.Ges.

Menger, Das bürgerl. Recht. 4. Aufl.

halb der engen und täglich sich mehr verengenden Schranken des Gesetzes ausüben darf, ähnlich einem Verwaltungsbeamten, der seine Aufgabe gleichfalls innerhalb der Schranken des Gesetzes nach freiem Ermessen zu erfüllen hat.

Entspricht jene Begriffsbestimmung schon dem heutigen Rechtszustand, so wird sie sich in der Zukunft desto sicherer bewähren. Die heutige Aushöhung und Entleerung des Eigentumsbegriffes ist das Ergebnis einer Gesetzgebungsarbeit von weniger als zweihundert Jahren, und es lässt sich mit Sicherheit voraussagen, dass der Strom der künftigen Rechtsentwicklung in derselben Richtung mit beschleunigter Geschwindigkeit bewegen wird. Das Ende dieses geschichtlichen Prozesses wird allerdings darin bestehen, dass das Eigentum und damit das ganze Privatrecht vollständig von dem öffentlichen Recht überflutet wird, ähnlich der Insel Helgoland, von welcher jährlich ein Stück abbröckelt und die schliesslich in den Wellen des Ozeans untergehen muss.

Während das deutsche bürgerliche Gesetzbuch im § 903 die hier bekämpfte Begriffsbestimmung des Privateigentums festgehalten hat, ist der Schweizer Vorwurf (Art. 644) den von mir entwickelten Ansichten im Wesentlichen beigetreten.

XXXIII.

Mit der inneren Abschwächung des Eigentums läuft in dem Entwurf eine schroffe Abschliessung der Eigentumsordnung gegen die besitzlosen Volksklassen einher. Das Eigentum, welches naturgemäss nur mit

Schwierigkeiten erwiesen werden kann und deshalb für die grossen Volksmassen nicht leicht erkennbar ist, wird in keinem Rechtszustand genügen, um die entscheidende Linie zwischen Besitz und Armut mit genügender Deutlichkeit zu ziehen. Hierzu bedarf es einer aussserlich sichtbaren Tatsache, die den Massen für sich und ohne Rücksicht auf vergangene Handlungen und Zustände den grossen Gegensatz verkündet. Diese Tatsache ist der Besitz. Mit grosser Feinheit unterscheidet deshalb der deutsche Sprachgebrauch zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen, obgleich doch der Gegensatz zwischen beiden eigentlich durch das Privateigentum hervorgebracht wird.

Seit Jahrhunderterten ist es zwischen Juristen und Rechtsphilosophen eine beliebte Streitfrage, ob der Besitz eine Tatsache oder ein Recht ist. Von dem Standpunkt, der in der vorliegenden Schrift vertreten wird (III und IV), ist jene Schulfraße leicht zu beantworten. Der Besitz und das Eigentum sind gleichmässig rein tatsächliche Machtverhältnisse, nur dass im Falle des Streites der erstere dem letzteren wenigstens in letzter Auflösung weichen muss. Dies kann aber niemand befeinden, weil auch auf anderen Gebieten im Falle des Zusammenstosses die geringere Macht von der grösseren überwunden wird.

Nach den geltenden Rechtssystemen wird meistens der Besitzschutz an den Besitz in der technischen Bedeutung dieses Wortes geknüpft. Der Besitz in diesem Sinne ist auch dem Entwurf bekannt. Der Besitz einer Sache — sagt § 797 des Entwurfs¹ — wird erworben

¹ Vergl. § 854, 872 BGB.